

Hygienekonzept

Workshop Village Festwiese Steindampfpark Elmshorn

Grundsätzlich gelten die aktuellen Allgemeinverfügungen und gesetzlichen Regelungen der Bundesrepublik Deutschland, dem Land Schleswig-Holstein, dem Kreis Pinneberg und der Stadt Elmshorn.

Dieses Hygienekonzept bezieht sich auf die Bildungsveranstaltung „Workshop Village“, vom 04.09. – 05.09.2021, draußen auf der Festwiese im Steindampfpark, in Elmshorn. Ebenso bezieht es sich auf den Aufbau am 03.09.2021 sowie Abbau am 05.09.2021.

Generell gilt, wenn nicht von aktueller Verfügung abweichend:

1. anwesende Personen müssen das Abstandsgebot nach Maßgabe von 1,5m einhalten, ist dies nicht gegeben sind sie verpflichtet eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
2. der Zugang für Personen ist so zu begrenzen und zu überwachen, dass anwesende Personen auf der jeweils zur Verfügung stehenden Fläche das Abstandsgebot einhalten können,
3. Personen mit den Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung ist der Zutritt nicht gestattet,
4. bei Bildung von Warteschlangen ist durch geeignete technische oder organisatorische Vorkehrungen zu gewährleisten, dass Personen das Abstandsgebot einhalten können,
5. in geschlossenen Räumen ist die Möglichkeit zum Waschen oder Desinfizieren der Hände und Oberflächen bereitzustellen,
6. häufig berührte Oberflächen sowie Sanitäreinrichtungen sind regelmäßig zu reinigen,
7. in geschlossenen Räumen ist eine ausreichende Lüftung, die das Infektionsrisiko reduziert, zu gewährleisten.
8. Die Einhaltung der Regeln ist durch geeignete personelle, technische oder organisatorische Maßnahmen zu gewährleisten. Auf die Regeln sind anwesende Personen durch schriftliche, akustische oder bildliche Hinweise aufmerksam zu machen.
9. Mitarbeiter:innen des Straßenpiraten:innen e.V. haben einen Antigen Schnelltest vor ihrer Tätigkeit vorzulegen.

Inhaltsangabe:

1. Organisationsbezogene Hygienemaßnahmen
2. Mitarbeiter:innen bezogene Hygienemaßnahmen
 - 2.1 Schnelltests
 - 2.2 Springer:innen
 - 2.3 Mitarbeiter:innen
3. Personen bezogene Hygienemaßnahmen
 - 3.1 Generell
 - 3.2 Maskenpflicht
 - 3.3 Abstandsgebot
 - 3.4 Kontaktdatenerhebung zur Nachverfolgbarkeit von Infektionsketten
4. Veranstaltungsbezogene Hygienemaßnahmen
 - 4.1 Gelände
 - 4.2 Ein-/Ausgänge
 - 4.3 Beschilderung
 - 4.4 Angebote & Workshops

1. Organisationsbezogene Hygienemaßnahmen

Die Organisator:innen tragen Sorge, dass das Hygienekonzept den aktuellen Anforderungen genügt und die hier im Hygienekonzept beschriebenen Maßnahmen umgesetzt werden.

Die Organisator:innen stellen entsprechende Materialien und Informationen allen Beteiligten zur Verfügung.

Die Organisator:innen sind bei Unklarheiten und Fragen jederzeit ansprechbar und übernehmen ggf. Kommunikation mit Besucher:innen und weiteren externen Gästen.

Die Organisator:innen verpflichten sich sensible Daten sowie Datenerhebung zur Kontaktnachvollziehbarkeit entsprechend der Hygienebestimmungen und des Datenschutzes sicher aufzubewahren und entsprechend zu löschen.

2. Mitarbeiter:innen bezogene Hygienemaßnahmen

2.1 Schnelltests

Alle Projektverantwortlichen, Kursleitungen, Mitarbeiter:innen und ehrenamtliche Helfer:innen sollen die Ansteckungsgefahr durch Corona, mit Hilfe eines PCR-Tests oder Antigen Schnelltests, vor der Arbeitsaufnahme auf der Festwiese Steindampark, mildern.

Hierfür stellt der Straßenpirat:innen e.V. kostenlos ausreichend Antigen Schnelltest zur Verfügung.

Es gelten ausschließlich Tests mit dem aktuellen Datum. Das Testen geschieht in Eigenverantwortung, mit möglicher Unterstützung einer Organisator:in. Das Test-Ergebnis muss schriftlich und per Foto mit Datum und Name dokumentiert und der zuständigen Organisator:in übergeben, werden.

Die Organisator:in kann Aufgaben im Einvernehmen an Springer:innen delegieren.

2.2 Springer:innen

Für Einhaltung und Erinnerung an die Hygieneregeln sind zusätzlich fünf Springer:innen (Mitarbeiter:innen) während der gesamten Veranstaltung vor Ort.

An jedem Ein- bzw. Ausgang zur Festwiese befindet sich mindestens ein:e Springer:in und klärt die Besucher:innen über die Hygieneregeln auf. Zwei weitere Springer:innen sind mobil auf der Festwiese und können ggf. Besucher:innen auf die Regeln hinweisen bzw. stehen für Fragen zur Verfügung.

Ein:e Springer:in ist dafür zuständig stündlich die WC`s/Toiletten und weitere allgemein genutzte Oberflächen auf der Festwiese zu desinfizieren. Bei der Toilettenbenutzung ist auf das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung hinzuweisen, Abstandsregeln von mindestens 1,5 Metern und sicherzustellen, dass ausreichend Flüssigseife und Einmalhandtücher zur Verfügung stehen.

2.3 Mitarbeiter:innen

Alle Mitarbeiter:innen werden vor der Veranstaltung über die Hygieneregeln des Workshop Village aufgeklärt. Vor Beginn der Arbeitsaufnahme werden die Mitarbeiter:innen nochmals über die aktuellen Hygieneregeln, anhand dieses Hygienekonzepts, aufgeklärt. Dieses Hygienekonzept wird anschließend von den Mitarbeiter:innen unterschrieben und den Organisator:innen ausgehändigt.

Die Mitarbeiter:innen werden ebenfalls in die Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (inkl. allg. Regeln des Infektionsschutzes wie „Niesetikette“, Einordnung von Erkältungssymptomen etc.) eingewiesen.

Alle Mitarbeiter:innen teilen Verantwortung für die Einhaltung der Hygieneregeln.

Alle Mitarbeiter:innen mit unmittelbarem Kontakt zu den Teilnehmenden sind verpflichtet, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

3. Personenbezogene Hygienemaßnahmen

3.1 Generell

Personen mit Symptomen einer Atemwegsinfektion ist der Zugang zu verwehren.

Alle Personen müssen sich vor Eintritt zum Workshop Village die Hände waschen bzw. desinfizieren.

Es wird auf Abstand von mindestens 1,5m zueinander geachtet.

Personen, die entgegen der bestehenden Maskenpflicht eine Mund-Nasen-Bedeckung oder eine medizinische Maske nicht tragen, wird der Zutritt zu der Veranstaltung sowie der Teilnahme an der Veranstaltung verweigert.

3.2 Maskenpflicht

Alle Teilnehmer*innen sind verpflichtet eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, sofern sie den Mindestabstand von 1,5 m nicht mehr zueinander einhalten können. Mund und Nase sollen so bedeckt werden, dass eine Ausbreitung von Tröpfchen durch Husten, Niesen oder Sprechen vermindert wird, wenn sie sich in unmittelbarer Nähe zueinander befinden. Auch am Platz entfällt diese Verpflichtung.

Die Mund-Nasen-Bedeckung muss eigens zu diesem Zweck hergestellt sein; Kleidungsstücke dürfen nicht als Mund-Nasen-Bedeckung verwendet werden; Gesichtsvisiere sind keine Mund-Nasen-Bedeckungen. Für die Maskenpflicht gilt:

1. Kinder sind bis zur Vollendung des siebten Lebensjahrs von der Tragepflicht befreit.
2. Personen, die vor Ort durch ein schriftliches ärztliches Zeugnis im Original oder einen Schwerbehindertenausweis glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, sind von der Tragepflicht befreit,
3. das Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung ist zulässig, wenn der Mindestabstand von 1,5 m gegeben ist oder sobald es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung erforderlich ist.
4. die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung entfällt, wenn eine geeignete technische Vorrichtung vorhanden ist, durch die die Ausbreitung von Tröpfchen durch Husten, Niesen oder Sprechen gleichwirksam vermindert wird.

3.3 Abstandsgebot

Es wird auf einen Abstand von mindestens 1,5 Metern bei der Bestuhlung, zwischen Stühlen und unterschiedlicher Tische oder zwischen Stehtischen geachtet. An Biertischen im Außenbereich dürfen max. 6 Personen Platz nehmen. An einem Tisch dürfen höchstens die Personen sitzen, die nicht von der geltenden Kontaktbeschränkung erfasst sind.

Die Besucher:innen sollen entsprechend der aktuellen Abstandsbestimmungen, einen Mindestabstand von 1,5m, zueinander einhalten.

3.4 Kontaktdatenerhebung zur Nachverfolgbarkeit von Infektionsketten

Die Kontaktnachverfolgbarkeit wird durch folgende Maßnahmen sichergestellt.

1. Die Kontaktdaten aller anwesenden Personen werden schriftlich erhoben.
2. als Kontaktdaten werden der Name, die Wohnanschrift und eine E-Mail oder eine Telefonnummer vollständig und zutreffend angegeben und die angegebenen Kontaktdaten werden erfasst,

3. die Kontaktdaten werden unter Angabe des Datums und der Uhrzeit der Eintragung in Textform erfasst. Dabei ist sicherzustellen, dass unbefugte Dritte keine Kenntnis von den Kontaktdaten erlangen können.

Die Kontaktdaten der Besucher:innen werden von den Mitarbeitenden unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, bei den jeweiligen Angeboten schriftlich erfasst. Anschließend übergeben die Mitarbeitenden die Kontaktdaten an die zuständige Organisator:in, welche für eine Frist von einem Monat aufbewahrt und nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist unverzüglich gelöscht werden.

(Das zuständige Gesundheitsamt kann, soweit dies zur Erfüllung seiner nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der CoBeLVO obliegenden Aufgaben erforderlich ist, Auskunft über die Kontaktdaten verlangen; die Daten müssen dann unverzüglich übermittelt werden. Eine Verarbeitung der Daten zu anderen Zwecken ist nicht zulässig. An das zuständige Gesundheitsamt übermittelte Daten sind von diesem unverzüglich irreversibel zu löschen, sobald die Daten für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden.)

4. Veranstaltungsbezogene Hygienemaßnahmen

4.1 Gelände

Die Festwiese wird durch Absperrungen mit Bauzäunen und Flatterband klar begrenzt.

Auf dem Gelände werden das Abstandsgebot und die Personenbegrenzung (1 Person je 7 qm) eingehalten.

Angebote & Zelte werden weitläufig auf der Festwiese aufgebaut.

Die einzelnen Angebote & Stationen werden mit Flatterband begrenzt.

Angebote im Rahmenprogramm werden weitläufig aufgebaut.

4.2 Ein-/Ausgänge

Es gibt drei Ein-/Ausgänge damit der Abstand zwischen den Besucher:innen gewährleistet wird, damit keine überfüllte Schleuse entsteht.

Sollte auf der Festwiese das Abstandsgebot durch zu viele Besucher:innen nicht gegeben sein, besteht die Möglichkeit am Eingangsbereich zu warten. Dabei wird der Mindestabstand der wartenden Besucher:innen von mind. 1,5 Meter vor dem Eingangsbereich sichergestellt werden. Einer der Ein-/Ausgänge wird als Eingang geschlossen und dient nun ausschließlich als Ausgang. Es sind sechs Bauzäune aufgestellt, um möglicherweise den Zugang zu regeln.

Die Vermeidung von Warteschlangen und Ansammlungen wird grundsätzlich durch die Organisator:innen, sowie durch die Springer:innen gewährleistet.

Auf jeweils zwei Tischen an den Ein-/Ausgängen befinden sich kostenlose Handdesinfektionsspender sowie medizinische Masken zum Tragen und Mitnehmen.

4.3 Beschilderung

An allen Eingängen, WCs und den jeweiligen Angeboten im Rahmenprogramm werden Aushänge, mit dem Hygienekonzept und den Hygieneregeln, in schriftlicher und bildlicher Form, zur Aufklärung, ausgehängen. Zusätzlich werden mindestens drei Schilder mit entsprechender Beschilderung aufgestellt.

Auf den WCs sind außerdem Hinweise zum Händewaschen vorgesehen.

4.4 Angebote & Workshops

Der Zutritt zu den einzelnen Angeboten & Workshops ist nur durch eine Absperrung (in Form von Flatterband) möglich.

Es stehen an allen Angeboten geeignete Waschgelegenheiten oder/und Desinfektionsspender an den Zugängen zur Verfügung.

Die Besucher*innenzahl der Angebote und der festen Workshops werden unter Einhaltung der Hygieneregeln auf eine Gruppengröße von zehn Kindern und Jugendlichen begrenzt.

Sportarten (wie Kampfsport, Tanz, Akrobatik), welche zu verstärktem Aerosolausstoß führen werden mit einem Abstand von mindestens 3 m zu anderen Personen durchgeführt.

Arbeitsmaterial, das am Körper getragen wird, soll nicht wieder verwendet werden, sofern nicht für eine ausreichende Desinfektion bzw. Reinigung gesorgt ist.

Es wird ein weitläufiger abgegrenzter Thekenbereich und eine Essensausgabe, unter den Vorgaben der Gastronomie, geöffnet. Die Mitarbeiter:innen sollen den Infektionsschutz, durch regelmäßiges desinfizieren der Hände und Arbeitsflächen, dem tragen von Mundschutz und Handschuhen sowie dem Gebrauch von frischem Wasser, gewährleisten. Speisen und Getränke sollen entsprechend den Vorgaben der Ausgabe aufbewahrt und ausgegeben werden. Diese Bereiche sind für den Aufenthalt von Besucher:innen jedoch geschlossen. Ein ausreichender Abstand zwischen Essensausgeber:innen und Besucher:innen wird gewährleistet. Der Verzehr von Speisen und Getränken kann nach der Essensausgabe an den dafür vorgesehenen Tischen erfolgen.